

DIE SOLARPFLICHT NACH DEM BERLINER SOLARGESETZ

Ulrich Seifert

Referent Fachgebiet Erneuerbare Energien

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

BERLIN





01

SOLARPFLICHT NACH DEM SOLARGESETZ FÜR BERLIN

Für wen gilt die Solarpflicht?



Bild: SolarZentrum Berlin

Für wen gilt die Solarpflicht?

Die Pflicht zur Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage gilt für Eigentümer:innen von nicht-öffentlichen Gebäuden

- Neubauten
- Bestandsgebäude im Falle wesentlicher Umbauten des Daches

Die Erfüllung der Pflicht kann durch **Dritte** erfolgen

Baubeginn ab dem 1. Januar 2023

AUSGENOMMEN SIND INSBESONDERE

- Gebäude mit einer Nutzfläche bis 50 m²
- Garagen oder Nebenanlagen, sofern die Pflicht auf einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück erfüllt wird
- Unterirdische bauliche Anlagen, Unterglasanlagen, fliegende Bauten



02

**MINDESTGRÖÖE
ODER
MINDESTLEISTUNG**

Gilt eine Mindestgröße oder –
leistung für die Anlage?

Gilt eine Mindestgröße oder –leistung für die Anlage?

Neubauten müssen mindestens 30 % ihrer Bruttodachfläche

Bestandsbauten mindestens 30 % ihrer Nettodachfläche mit PV-Anlagen bedecken

Im Bestand muss die installierte Leistung bei Wohngebäuden jedoch folgende Leistungen nicht überschreiten:

- max. zwei Wohnungen: 2 kWp
- min. drei und max. fünf Wohnungen: 3 kWp
- min. sechs und max. zehn Wohnungen: 6 kWp

Allgemeine Begrenzung der PV-Anlagengröße in Bezug auf die Ausschreibungspflicht nach dem EEG



Bild: Mathias Voelzke/SolarZentrum



03

ALTERNATIVEN

Wie kann die Solarpflicht
alternativ erfüllt werden?



Wie kann die Pflicht alternativ erfüllt werden?

- durch eine Solarthermie-Anlage entsprechend den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes
- durch eine PV-Anlage an den übrigen Außenflächen des Gebäudes (z.B. Fassaden PV-Anlage)



Bild: Berliner Stadtwerke

04

AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Gibt es Ausnahmen und Befreiungen von der Solarpflicht?

Es sind Ausnahmen von der Solarpflicht vorgesehen, wenn

- die Erfüllung der Pflicht **anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht** (z.B. Denkmalschutz)
- die Erfüllung **im Einzelfall technisch unmöglich** ist (z.B. aus statischen oder technischen Gründen)
- oder **nicht vertretbar** ist, weil die Bruttodachfläche nach Norden ausgerichtet ist.

BERLIN



Eine Befreiung kommt etwa in Betracht, wenn

- die Erfüllung der Solarpflicht im Einzelfall **zu einem unangemessenen Aufwand** oder **in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte** führen würde.
- Der Antrag (online oder per Formular) ist bei **der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe** zu stellen.

BERLIN



Wie wird die Erfüllung der Solarpflicht nachgewiesen?

Die Dokumentation der Erfüllung oder des Vorliegens einer Ausnahme erfolgt über ein **elektronisches Formular**.

Das Formular wird von der für Energie zuständigen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Es muss für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Eine Vorlage durch die Gebäudeeigentümer:innen ist im Falle einer **Kontrolle durch die Bauaufsichtsämter** erforderlich.

Bei Nichterfüllung der Pflicht kann grundsätzlich **Nacherfüllung** verlangt werden. Auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit kommt in Betracht.



Bild: Thomas Margraf/ Olympia Stadion

05

**UNTERSTÜTZUNGS-
ANGEBOTE**



SenWEB schafft Unterstützungsangebote für die Umsetzung

- Erfüllung kann durch **Dritte** erfolgen
- Details werden im **Praxisleitfaden** und auf der Solargesetz-Website erläutert, welche stets fortentwickelt werden
- Gesetz sieht vor, weitere **Fördermöglichkeiten** zur Verfügung zu stellen: Förderprogramm **SolarPLUS** ist am 1. September 2022 gestartet
- Umfangreiche **Beratungsangebote** bleiben bestehen und werden weiter ausgebaut: Informationsangebote auf www.solarwende-berlin.de und Beratung durch das SolarZentrum Berlin

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

E-Mail: ulrich.seifert@senweb.berlin.de

BERLIN

